

Finanzordnung



§ 1 Grundsatz

Diese Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Mindestbeitrag pro Jahr in EUR
01	Einzelmitglieder	20,-
02	Selbsthilfegruppen	25,-
03	Verbände und Vereine	50,-
04	Ehrenmitglieder	o.B.
05	Ehepaare / eingetragene Lebenspartnerschaften	25,-
06	Familienbeitrag (inkl. aller im Haushalt lebender Kinder)	35,-
07	Unternehmen	50,-
08	Einzelmitglieder oder Ehepaare/Lebenspartner (ALG2-Empfänger/Grundsicherung)	o.B.
09	Einzelmitglieder oder Ehepaare/Lebenspartner als Beschäftigte in einer WfbM	o.B.
10	Einzelmitglieder (Rentner)	10,-
10	Einzelmitglieder (Schüler)	5,-
11	Einzelmitglieder (Studenten)	10,-
	fördernde Mitglieder	50,-

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den

Finanzordnung



Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID [**Gläubiger-ID** und der Mandatsreferenz (interne **Vereins-Mitgliedsnummer**) jährlich im März ein.

- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 31.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.
- (6) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (8) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 4 Vereinskonto

IBAN _____
BIC _____
Kreditinstitut _____

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 09.03.2022.

Vorsitzende/r

Schatzmeister